

- Entscheidungen von Konflikt- und Schiedskommissionen,
- Entscheidungen nach § 16 Abs. 3, wenn das Gericht anstelle des Ausspruchs einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung anordnet,
- Entscheidungen nach § 24 Abs. 2, d. h. die Feststellung des Vorliegens einer Straftat und die ausschließliche Verurteilung zum Schadenersatz,
- das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 25.

Wird durch das Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren der Rechtszustand vor der Verkündung einer die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung wieder herbeigeführt, so ist ebenfalls die Rücknahme des Strafantrags möglich.

Das Gericht, der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan haben gemäß § 17 Abs. 3 StPO den Geschädigten auch über die Möglichkeit zur Rücknahme des Antrags zu belehren. Der Geschädigte ist nicht nur auf die in § 17 Abs. 1 StPO beispielhaft aufgeführten Rechte, sondern auch auf die ihm nach § 2 Abs. 3 StGB zustehende Möglichkeit hinzuweisen. Nach der Rücknahme des Strafantrags ist eine erneute Antragstellung unzulässig.

7. Fehlt der Strafantrag oder wurde er zurückgenommen, und ist Strafverfolgung im öffentlichen Interesse nicht erklärt worden, ist

- im Stadium der Prüfung von Anzeigen oder Mitteilungen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen (§ 96 Abs. 1 StPO),
- im Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan (§ 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO) oder durch den Staatsanwalt (§ 148 Abs. 1 Ziff. 2 StPO) des Verfahrens einzustellen,
- vom Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen (§ 192

Abs. 1 StPO, OG-Urteil vom 12. 1. 1972/2 Zst 12/71) oder im späteren Stadium das Verfahren endgültig einzustellen (§ 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO),

Die Anklage wird also nicht von selbst gegenstandslos, sondern es ist vom Gericht entsprechend zu entscheiden (vgl. NJ 1970/19, S. 569, 573).

Die vom Antragsberechtigten vor dem Untersuchungsorgan oder dem Staatsanwalt abgegebene Erklärung, daß er keinen Antrag auf Strafverfolgung stellt, wirkt wie eine Rücknahme (vgl. OGNJ 1978/8, S. 364).

8. Angehörige im Sinne von § 2 sind:

- a) Nahe Angehörige (§ 226 Abs. 2), also Ehegatten, Geschwister und Personen, die mit dem Täter in gerader Linie verwandt sind, durch Annahme an Kindes Statt (Adoption) oder im Sinne von § 47 FGB miteinander verbunden sind. Besteht die familiäre Verbundenheit im Sinne des § 47 FGB auch über die Volljährigkeit des Jugendlichen fort, ist die Angehörigeneigenschaft zu bejahen. Angehörige sind auch Vormund und Mündel.
- b) Verwandte in der Seitenlinie bis zum 3. Grad, z. B. Onkel, Neffen sowie Schwägererte bis zum 2. Grad, z. B. Schwiegereltern und deren Eltern.
- c) Verlobte (§ 5 Abs. 3 FGB) und in Lebensgemeinschaft lebende Personen.
- d) Entfernte Verwandte in der Seitenlinie und entfernte Schwägererte, wenn zwischen Täter und Geschädigtem im Lebens- oder Arbeitsbereich oder sonst engere familiäre Beziehungen bestehen.
- e) Die Schwägererten des Ehegatten (z. B. Ehegatten der Geschwister des Ehegatten des Täters), wenn die gleichen Voraussetzungen wie zu d) vorliegen.

Dieser Angehörigenbegriff ist weiter als in § 226 Abs. 2 StGB oder in § 26 Abs. 1